

II. Ausübung von Nebentätigkeiten durch Beamte:

Welche gesetzlichen Regelungen sind bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten?

§ 40 Beamtenstatusgesetz

§§ 73 – 81, § 122 Landesbeamtenengesetz (LBG-LSA) vom 15.12.09 i.d.F. v. 23.08.2013

Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNVO LSA) vom 14.07.04

Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (NVO-LSA) vom 02.03.94

§ 45 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HG-LSA) letzte Änderung vom 26.07.10

Verwaltungsvorschriften zur Hochschulnebenständigkeitsverordnung (VV HNVO LSA) des KM vom 01.09.05

Delegationserlass: Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse, RdErl. des MK vom 22.12.08

Wie erfolgt das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren?

Der Antrag bzw. die Anzeige ist rechtzeitig, mindestens **einen Monat** vor der Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg (über den Dekan der Fakultät, den Abteilungsleiter in der Verwaltung, den Direktor einer zentralen Einrichtungen etc.) mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen an die für die Genehmigung zuständige Personaldienststelle

Abteilung 3 – Personal, Referat 3.6.

(0345 55 21 520 Frau Göricke oder 55 21 522 Frau Grunwald)

zu richten.

Im Rahmen des Antrags bzw. der Anzeige sind neben Art und Umfang der Nebentätigkeit auch die Entgelte (Gesamtheit der durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen = Bruttovergütung) und die geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit nachzuweisen. Als Nachweis wird die Kopie des Vertrages anerkannt.

Sofern abschließende Angaben zu den erforderlichen Nachweisen zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht möglich sind, sind diese zunächst geschätzt mitzuteilen.

Jede spätere Änderung von Tatsachen, die im Antrag angegeben wurden, sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Personalstelle anzuzeigen.

Sie erhalten nach der Prüfung Ihres Antrages bzw. Ihrer Anzeige eine schriftliche Entscheidung über die Genehmigung bzw. eine Eingangsbestätigung für Ihre Anzeige.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18400&elem=2428853>

Welche Geltungsdauer hat die Genehmigung und die Anzeige einer Nebentätigkeit?

Die Ausübung einer Nebentätigkeit wird für den in der Genehmigung bzw. in der Eingangsbestätigung genannten Zeitraum bestätigt.

Bei unbefristet ausgeübten Nebentätigkeiten bis zum Ende des jeweiligen Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses.

Soll die Nebentätigkeit über den bestätigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein neuer Antrag auf Genehmigung bzw. eine neue Anzeige der Nebentätigkeit erforderlich.

Welche Auflagen sind möglich?

Auflagen werden z.B. erteilt:

- für zu erbringende Nachweise (Versagung der Nebentätigkeit bzw. Vorbehalt des Widerrufs der Genehmigung falls entscheidungserhebliche Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht werden);
- die Erbringung eines Nachweises über nachgeleistete Arbeitszeit, falls die Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird;
- Ablieferung der Vergütung;
- Entgeltzahlung für die Inanspruchnahme von Ressourcen des Dienstherrn

Wann ist die Ausübung einer Nebentätigkeit zu versagen?

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch diese Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt u. a. vor, wenn die Nebentätigkeit

- die Beschäftigten nach Art und Umfang der Nebentätigkeit übermäßig beansprucht, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.
- die/den Beschäftigte(n) in Widerstreit mit ihren/seinen dienstlichen Pflichten bringen kann. Zu diesen Pflichten gehören z.B. die Erhaltung der Gesundheit und die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit.
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beschäftigte oder der Beschäftigte angehört, tätig wird oder tätig werden kann.
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der oder des Beschäftigten beeinflussen kann.
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der oder des Beschäftigten führen kann.
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Was ist bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten?

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Nebentätigkeiten (einschließlich der nichtgenehmigungspflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten).

1. Wann ist die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit möglich?

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit **außerhalb** der Arbeitszeit auszuüben!

Auch bei nur geringer zeitlicher Beanspruchung ist eine Nebentätigkeit zu untersagen, wenn sie während der Arbeitszeit wahrgenommen werden muss.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit zulassen, wenn dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die Arbeitszeit nachgeleistet wird.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18401&elem=2440184>

2. Können zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers genutzt werden?

Bei der Ausübung einer Nebentätigkeit darf die/der Beschäftigte Einrichtungen, Personal oder Material (Ressourcen) des Dienstherrn nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und

gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme und die erzielten Entgelte sind durch die/den Beschäftigte(n) nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (spätestens bis 31.03.) der Personalstelle nachzuweisen.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18402&elem=2440185>

3. Was ist unter dem Begriff „Ressourcen des Dienstherrn“ zu verstehen?

Einrichtungen: sächliche Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung (z.B. Apparate, Instrumente)

Material: alle verbrauchbaren Sachen und Energie

Personal: das Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über die private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt, bedürfen aber der Nebentätigkeitsgenehmigung.

4. Wann ist eine durch Nebentätigkeit erzielte Vergütung abzuliefern?

Vergütungen für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden, oder für ein Nebenamt, sind an den Dienstherrn des Hauptamtes abzuliefern, sofern sie in einem Kalenderjahr bestimmte Bruttobeträge übersteigen. Im Land Sachsen-Anhalt sind die Grenzbeträge folgend festgelegt:

A1-A8,	3.700 €
A9-A12,	4.300 €
A13-A16, C1-C3, W1-W2	4.900 €
ab B2, C4, W3	5.500 €

Für Vergütungen von Nebentätigkeiten, die während einer unter Wegfall der Vergütung gewährten Beurlaubung ausgeübt werden, oder auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung gilt die Ablieferungspflicht nicht.

5. Wie erfolgt die Abrechnung/Ablieferung der Vergütung?

Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (spätestens bis 31.03.) ist unaufgefordert der zuständigen Personaldienststelle durch die/den Beschäftigte(n) eine Abrechnung über die zugeflossenen Bruttovergütungen für alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen, wenn die unter Frage 4. genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Welche Besonderheit gibt es bei der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst?

Eine Vergütung darf für eine Nebentätigkeit im Landesdienst nicht gewährt werden, wenn die/der Beschäftigte zur Ausübung der Nebentätigkeit im Hauptamt entsprechend entlastet wird (§ 6 Abs. 3 NVO-LSA).

Eine von dritter Seite (z.B. Privatwirtschaft) gewährte Vergütung ist im Falle der Entlastung im Hauptamt vollständig an den Dienstherrn abzuliefern.

Beispiel :

Ein Beamter wird von seinem Vorgesetzten gebeten, eine Schulung für die Mitarbeiter einer anderen Einrichtung seines Arbeitgebers (des Landes) durchzuführen. Das Thema behandelt Teile seines Arbeitsgebietes und wird während der Arbeitszeit ausgeübt.

Die Tätigkeit gehört zu den Dienstaufgaben des Beamten. Da bereits eine Entlastung im Hauptamt erfolgt (Besoldung und die versäumte Arbeitszeit wird nicht nachgearbeitet) wird die Tätigkeit nicht vergütet bzw. ist die gesamte Vergütung an den Arbeitgeber abzuliefern.

Soll der Lehrauftrag in einem anderen Fachgebiet oder im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung ausgeübt werden, gilt diese Regelung nicht.

7. Wie wird der Bereich des öffentlichen Dienstes definiert?

Unter den Bereich des öffentlichen Dienstes fallen, der Bund, Körperschaften (z.B. MLU), Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Studentenwerke), ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Verband von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Gleichgestellt sind u.a. Unternehmen, Vereinigungen oder Einrichtungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

8. Welche Mitteilungspflichten sind zu beachten?

Die Beendigung und jede Änderung über Art und Umfang sowie der hieraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile einer genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist unverzüglich der Personalstelle anzuzeigen.

Was geschieht, wenn eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung ausgeübt wird?

Die Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ohne vorherige Genehmigung stellt ein Dienstvergehen dar. Dies kann disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Eine rückwirkende Genehmigung ist nicht möglich.

Das gleiche gilt für Nebentätigkeiten, die nur angezeigt werden müssen, da es der rechtzeitigen vorherigen schriftlichen Anzeige bedarf.

Es gibt genehmigungspflichtige, anzeigepflichtige, allgemein genehmigte und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten.

Welche Nebentätigkeiten sind genehmigungspflichtig?

Grundsätzlich bedarf jede Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, sofern es sich nicht um eine genehmigungsfreie oder allgemein genehmigte Nebentätigkeit nach §§ 3 und 4 HNVO LSA handelt.

Es besteht eine Genehmigungspflicht insbesondere für folgende entgeltliche Tätigkeiten:

1. Die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
2. die Objektplanung für Gebäude und Freianlagen, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Landschaftsplänen, Grünordnungsplänen sowie landschaftspflegerischen Plänen, Leistungen für die Tragwerksplanung
3. Lehr- und Unterrichtstätigkeit
4. die Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule
5. die Ausübung eines freien Berufs, z.B. der Betrieb eines eigenen Büros oder die Beteiligung an einem Büro
6. die Herausgabe von Druckwerken, die nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt
7. Beratertätigkeiten

Des Weiteren sind folgende auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten genehmigungspflichtig:

- die Übernahme eines Nebenamtes,
- eine Testamentsvollstreckung,
- Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, soweit sie nicht für einen Angehörigen ausgeübt wird,
- die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufs sowie die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
- die Übernahme einer Tätigkeit als Treuhänder,
- der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens (Ausnahme: Genossenschaften)

Welche Nebentätigkeiten bedürfen keiner Einzelfallgenehmigung (Allgemeingenehmigung)?

Die Übernahme einer Nebentätigkeit gilt als allgemein genehmigt, wenn die Nebentätigkeit

1. nur gelegentlich, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird und einen geringen Umfang hat
2. kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt
3. die Vergütung insgesamt 500 € im Monat nicht übersteigt

4. die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

Für Professorinnen/Professoren gilt u.a. die Tätigkeit als Herausgeber, Preisrichter oder die Erstellung von Gutachten auf Anforderung durch das Gericht als allgemein genehmigt.

Die Übernahme einer als allgemein genehmigt geltenden Nebentätigkeit ist schriftlich einen Monat vor der Aufnahme der zuständigen Personaldienststelle anzuzeigen

Welche Nebentätigkeiten sind nicht genehmigungspflichtig?

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beschäftigten unterliegenden Vermögens.
2. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder (unentgeltlich) in Selbsthilfeeinrichtungen.
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Als schriftstellerische Tätigkeit gilt nicht der Druck und Vertrieb schriftstellerischer Erzeugnisse oder die Herausgabe z.B. von Zeitschriften und Kommentaren. Eine künstlerische Tätigkeit ist genehmigungsfrei, wenn es sich um eine frei gestaltende schöpferische Tätigkeit handelt. Eine vordergründig dem Erwerbszweck dienende Tätigkeit ist genehmigungspflichtig.
 - a. Genehmigungsfrei ist nur das Halten eines einzelnen Vortrags, eine darüber hinausgehende Seminartätigkeit ist genehmigungspflichtig.
4. die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren, Juniorprofessoren sowie Hochschuldozenten außerhalb des Hauptamtes.
5. Eine unentgeltliche Nebentätigkeit (Ausnahmen siehe Punkt 10).

Eine unter Nr. 3. und 4. genannte Tätigkeit sowie die Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen ist **anzeigepflichtig**, wenn sie für ein Entgelt von mehr als 500 € monatlich ausgeübt werden.